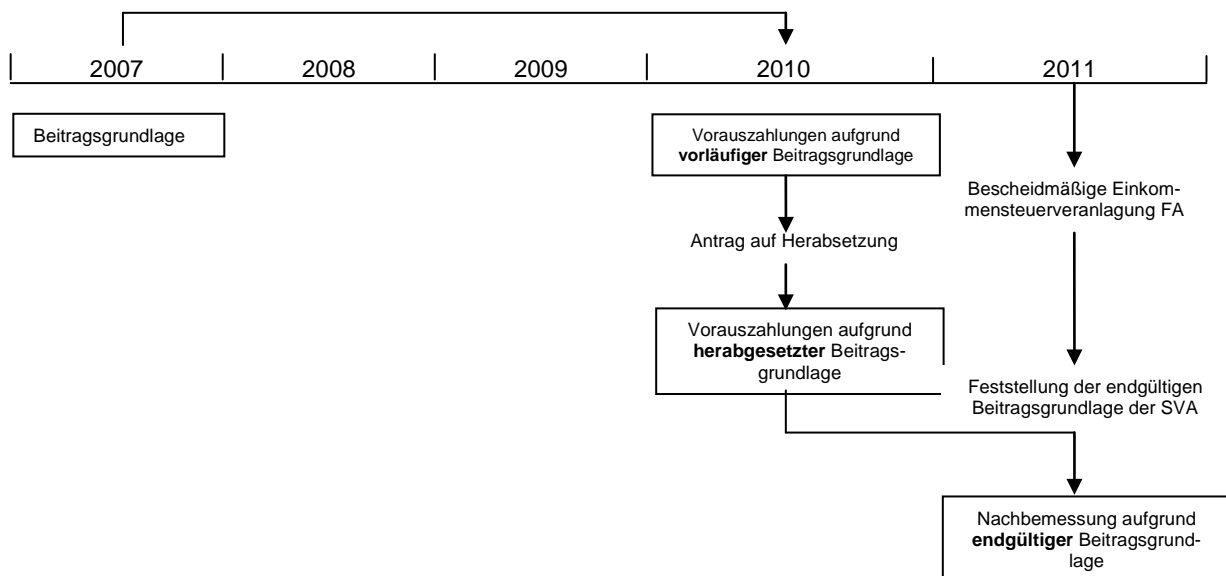


Antrag auf Herabsetzung der SV-Beitragsvorschreibung

Ab 2010 Herabsetzung und Nachbemessung der vorläufigen GSVG-Beitragsgrundlage

Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage

§ 25a Abs 5 GSVG idF 4. SRÄG 2009: „Die vorläufige Beitragsgrundlage ist auf Antrag der versicherten Person herabzusetzen, soweit dies nach ihren wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint und sie glaubhaft macht, dass ihre Einkünfte im laufenden Kalenderjahr wesentlich geringer als im drittvorangegangenen Kalenderjahr sein werden. Die herabgesetzte Beitragsgrundlage darf die jeweils anzuwendende Mindestbeitragsgrundlage nach § 25 Abs 4 und 4a nicht unterschreiten. Der Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage kann bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres gestellt werden. Eine Änderung der Einschätzung der Einkünfte, die der Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage zugrunde liegen, ist während des Beitragsjahres zu einmal zulässig.“



Die **vorläufige Beitragsgrundlage** nach dem GSVG wird aufgrund jener Einkünfte gebildet, die im **drittvorangegangenen Kalenderjahr** erzielt wurden. Daher könnte die Beitragsbelastung höher sein, als dies aufgrund der im laufenden Kalenderjahr erzielten Einkünfte (die dann die endgültige Beitragsgrundlage nach dem GSVG bilden) gerechtfertigt erscheint.

Aufgrund oben angeführter Sozialrechtsänderung gibt es ab 1.1.2010 die Möglichkeit auf **Antrag** der versicherten Person die **vorläufige Beitragsgrundlage** entsprechend **herabzusetzen**.

Voraussetzungen:

- Die Herabsetzung erscheint nach den wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt,
- es wird **glaubhaft gemacht**, dass die **Einkünfte im laufenden Kalenderjahr wesentlich geringer** sein werden als im drittvorangegangenen Kalenderjahr und
- die herabgesetzte Beitragsgrundlage darf die jeweils anzuwendende Mindestbeitragsgrundlage nicht unterschreiten.

Der Antrag auf Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage **kann bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres** gestellt werden. Eine Änderung der Einschätzung der Einkünfte, die der Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage zugrunde liegen, ist während des Beitragsjahres **nur einmal** zulässig.

Die bisherige **Stundungsmöglichkeit** nach § 35 Abs 7 GSVG unter den gleichlautenden Voraussetzungen (wirtschaftliche Verhältnisse und Glaubhaftmachung wesentlich geringer Einkünfte) **entfällt** in Hinblick auf die neue Möglichkeit der Herabsetzung der vorläufigen Beitragsgrundlage.

Nachbemessung der vorläufigen Beitragsgrundlage

§ 35 Abs 3 Satz 1 GSVG idF 4. SRÄG 2009: „Ergibt die Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage nach § 25 Abs 6 eine Beitragsschuld des/der Versicherten, so ist diese in dem Kalenderjahr, das der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage folgt, in vier gleichen Teilbeträgen jeweils am Letzten des zweiten Monates der Kalendervierteljahre abzustatten.“

Zur Erläuterung:

Wird der Einkommensteuerbescheid unterjährig rechtskräftig und ergeben sich Beitragsnachzahlungen aufgrund der Feststellung endgültiger Beitragsgrundlagen, erfolgen Nachbemessungen ab 1.1.2010 **nicht mehr unterjährig**, sondern werden einheitlich **auf das nächste Jahr verschoben**. Bis 31.12.2009 erfolgte die Vorschreibung nach dem der Nachbemessung folgenden Quartal.

Beispiel:

Der Versicherte begleicht quartalsmäßig seine Beitragsvorschreibungen. Im März 2010 wird sein Einkommensteuerbescheid 2008 rechtskräftig, es ergibt sich eine Nachbemessung für 2008.

Lösung:

Die quartalsmäßigen Vorschreibungen im Jahr 2010 ändern sich nicht, die Nachbemessung für 2008 wird erst im Jahr 2011 wirksam. Im Jahr 2011 wird die GSVG-Nachzahlung für 2008 in vier Teilbeträgen vorgeschrieben.

Gutschriften werden aber weiterhin **sofort ausbezahlt**.

Dieses Modell hat zu Konsequenz, dass die Beiträge für das laufende Jahr feststehen und nicht mehr verändert werden. Der Unternehmer kennt daher zukünftig zu Beginn eines jeden Jahres exakt die Höhe der zu zahlenden Beiträge. Die zu zahlenden Beiträge sind damit für den Unternehmer kalkulierbar, er hat Sicherheit über die entstehenden Verpflichtungen.

An der vierteljährlichen Abstattung der Nachbelastung (in vier Teilbeträgen) ändert sich nichts.

Ausgenommen von der Verschiebung der Nachbemessung sind jene Fallkonstellationen, wo die Pflichtversicherung beendet wird. In diesen Fällen sind die Beiträge, so wie bisher auch, am Ende des Kalendermonats fällig, der dem Ende der Pflichtversicherung folgt.

[Muster-Antrag](#)